

Prüfungsordnung für den Aufbaustudiengang Master of Science in 'urban management' an der Universität Leipzig

Vom 10. Mai 2004

Gemäß § 8 Abs. 2 sowie § 22 i.V.m. § 24 des Gesetzes über die Hochschulen im Freistaat Sachsen (Sächsisches Hochschulgesetz – SächsHG) vom 11. Juni 1999 (SächsGVBl. Nr. 11/1999 S. 293) hat die Universität Leipzig mit Beschluss vom 9. Dezember 2003 die folgende Prüfungsordnung für den Aufbaustudiengang Master of Science in 'urban management' erlassen.

Inhalt:

I. Allgemeines

- § 1 Ziel des Aufbaustudiengangs Master of Science in 'urban management' und Verleihung des akademischen Grades „Master of Science in 'urban management'“
- § 2 Regelstudienzeit
- § 3 Prüfungsaufbau
- § 4 Fristen
- § 5 Allgemeine Zulassungsvoraussetzungen
- § 6 Arten der Prüfungsleistungen
- § 7 Mündliche Prüfungsleistungen
- § 8 Klausurarbeiten und sonstige schriftliche Arbeiten
- § 9 Projektarbeiten
- § 10 Alternative Prüfungsleistungen
- § 11 Bewertung von Prüfungsleistungen, Bildung und Gewichtung von Noten
- § 12 Rücktritt, Versäumnis, Täuschung, Ordnungsverstoß
- § 13 Bestehen und Nichtbestehen
- § 14 Freiversuch
- § 15 Wiederholung von Prüfungsleistungen eines Moduls
- § 16 Anrechnung von Studienzeiten und Prüfungsleistungen
- § 17 Prüfungsausschuss
- § 18 Prüferinnen oder Prüfer, Beisitzerinnen oder Beisitzer
- § 19 Zweck und Durchführung der Master-Abschlussprüfung
- § 20 Master-Abschlussarbeit
- § 21 Zeugnis und Masterurkunde
- § 22 Ungültigkeit der Master-Abschlussprüfung
- § 23 Einsicht in die Prüfungsakten
- § 24 Zuständigkeiten und Widerspruchsverfahren

II. Fachspezifische Bestimmungen

- § 25 Studienaufbau und -umfang
- § 26 Zulassungsvoraussetzungen zu den Prüfungsleistungen der Module
- § 27 Gegenstand, Art und Umfang der Prüfungsleistungen der Module
- § 28 Zulassungsvoraussetzung für die Master-Abschlussarbeit
- § 29 Bearbeitungszeit und Abgabe der Master-Abschlussarbeit sowie deren mündliche Verteidigung
- § 30 Akademischer Grad

III. Schlussbestimmungen

- § 31 In-Kraft-Treten und Veröffentlichung

I. Allgemeines

§ 1

Ziel des Aufbaustudiengangs Master of Science in 'urban management' und Verleihung des akademischen Grades „Master of Science in 'urban management'“

- (1) Mit dem Abschluss „Master of Science in 'urban management'“ (abgekürzt M.Sc.urb.man.) sollen Studierenden entsprechend den allgemeinen Zielen des Studiums gemäß § 7 SächsHG unter besonderer Berücksichtigung der Anforderungen und Veränderungen in der Berufswelt auf dem Feld des gewählten Aufbaustudiengangs grundlegende Kenntnisse, Fähigkeiten und Methoden so vermittelt werden, dass sie zu beruflichen Tätigkeiten auf wissenschaftlicher Basis, zu kritischer Einordnung wissenschaftlicher Erkenntnisse und zu verantwortlichem interdisziplinärem Handeln befähigen.
- (2) Nach erfolgreichem Ablegen der Master-Abschlussprüfung entsprechend den Maßgaben dieser Prüfungsordnung verleiht die Wirtschaftswissenschaftliche Fakultät den akademischen Grad „Master of Science in 'urban management'“. Durch die Master-Abschlussprüfung wird festgestellt, ob der Prüfling die für die Berufspraxis notwendigen gründlichen Fachkenntnisse erworben hat, die Zusammenhänge des Faches überblickt und die Fähigkeit besitzt, mit wissenschaftlichen Methoden und Erkenntnissen selbständig zu arbeiten.

§ 2

Regelstudienzeit

Die Regelstudienzeit beträgt vier Semester. Im Falle eines Teilzeitstudiums verdoppelt sich die Regelstudienzeit.

§ 3

Prüfungsaufbau

Die Master-Abschlussprüfung besteht aus den Prüfungsleistungen in den Modulen, der Master-Abschlussarbeit und deren mündlicher Verteidigung. Ein Modul umfasst eine oder mehrere Prüfungsleistungen. Die Prüfungsleistungen eines Moduls werden studienbegleitend abgenommen.

§ 4

Fristen

- (1) Die Master-Abschlussprüfung soll grundsätzlich innerhalb der in § 2 festgelegten Regelstudienzeit abgeschlossen sein. Eine Master-Abschlussprüfung, die nicht innerhalb von vier Semestern nach Abschluss der Regelstudienzeit abgelegt worden ist, gilt als nicht bestanden.
- (2) Durch die Studienordnung und das Lehrangebot wird sichergestellt, dass Prüfungsleistungen eines Moduls in den festgesetzten Zeiträumen abgelegt werden können. Der Prüfling soll rechtzeitig sowohl über Art und Zahl der zu absolvierenden Prüfungsleistungen eines Moduls als auch über die Termine, zu denen sie zu erbringen sind, und ebenso über den Aus- und Abgabezeitpunkt der Master-Abschlussarbeit informiert werden.

Dem Prüfling sind für jede Prüfungsleistung eines Moduls auch die jeweiligen Wiederholungstermine bekannt zu geben.

§ 5

Allgemeine Zulassungsvoraussetzungen

- (1) Die Master-Abschlussprüfung kann nur ablegen, wer im Aufbaustudiengang Master of Science in 'urban management' an der Universität Leipzig eingeschrieben ist.
- (2) Einzelheiten des Verfahrens für die Meldung zu den einzelnen Prüfungsleistungen eines Moduls, technische und organisatorische Fragen und besondere verfahrensrechtliche Voraussetzungen für das Erbringen multimedial gestützter Prüfungsleistungen regelt der Prüfungsausschuss (§ 17) und gibt diese in geeigneter Weise rechtzeitig bekannt.
- (3) Die Zulassung zu einer Prüfungsleistung eines Moduls darf nur abgelehnt werden, wenn
 1. die in Absatz 1 genannten Voraussetzungen oder die Verfahrensvorschriften nach Absatz 2 nicht erfüllt sind oder
 2. der Prüfling nach Maßgabe des Landesrechts seinen Prüfungsanspruch durch Überschreiten der Fristen für die Meldung zu der jeweiligen Prüfung oder deren Ablegung verloren hat.

§ 6

Arten der Prüfungsleistungen

- (1) Prüfungsleistungen sind
 1. Mündliche Prüfungsleistungen (§ 7) und/oder
 2. Klausurarbeiten und sonstige schriftliche Arbeiten (§ 8) und/oder
 3. Projektarbeiten (§ 9)
 4. andere kontrollierte, nach gleichen Maßstäben bewertbare Prüfungsleistungen (alternative Prüfungsleistungen; § 10) einschließlich multimedial gestützter Prüfungsleistungen.
- (2) Schriftliche Prüfungen nach dem Multiple-Choice-Verfahren sind ausgeschlossen.
- (3) Macht der Prüfling glaubhaft, dass er wegen länger andauernder oder ständiger körperlicher Behinderung nicht in der Lage ist, die Prüfungsleistungen ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, so kann der Prüfungsausschuss dem Prüfling gestatten, gleichwertige Prüfungsleistungen in einer anderen Form zu erbringen.
- (4) Für die Prüfungsleistungen werden Noten gemäß § 11 vergeben.
- (5) Die Prüfungssprache ist Deutsch. Auf Antrag des Prüflings können Prüfungsleistungen auch in englischer Sprache erbracht werden.

§ 7

Mündliche Prüfungsleistungen

- (1) Durch mündliche Prüfungsleistungen soll der Prüfling nachweisen, dass er die Zusammenhänge des Prüfungsgebietes erkennt und spezielle Fragestellungen in diese Zusammenhänge einzuordnen vermag. Ferner soll festgestellt werden, ob der Prüfling über ein dem Stand des Studiums entsprechendes Grundlagenwissen verfügt.
- (2) Mündliche Prüfungsleistungen werden in der Regel vor mindestens zwei Prüferinnen oder Prüfern oder vor einer Prüferin oder einem Prüfer in Gegenwart einer sachkundigen Beisitzerin oder eines sachkundigen Beisitzers (§ 18) als Gruppenprüfung oder als Einzelprüfung abgelegt.
- (3) Die Prüfungsdauer beträgt je Prüfling und Prüfungsleistung bei Einzelprüfungen mindestens 15, höchstens 45 Minuten. Bei Gruppenprüfungen verlängert sich die Prüfungszeit in Abhängigkeit von der Anzahl der Prüflinge.
- (4) Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse der mündlichen Prüfungsleistung sind in einem Protokoll festzuhalten. Das Ergebnis wird dem Prüfling im Anschluss an die mündliche Prüfungsleistung bekannt gegeben.
- (5) Teilzeitstudierende können mündliche Prüfungsleistungen auf Antrag auf elektronischem Weg über eine stehende Ton- und Bildleitung abwickeln. Dabei muss eine bzw. ein gemäß § 8 dieser Prüfungsordnung bestellte Beisitzerin bzw. bestellter Beisitzer am Ort der Kandidaten anwesend sein und die Ordnungsmäßigkeit der Prüfung gemäß § 12 dieser Prüfungsordnung sicherstellen. Die Bestimmungen der Sätze 1 und 2 begründen keinen Rechtsanspruch auf diese Prüfungsform.
- (6) Studierende, die sich zu einem späteren Prüfungstermin der gleichen Fachprüfung unterziehen wollen, sollen nach Maßgabe der räumlichen Verhältnisse als Zuhörer zugelassen werden, es sei denn, der Prüfling widerspricht. Die Zulassung erstreckt sich jedoch nicht auf die Beratung und Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse an den Prüfling.

§ 8

Klausurarbeiten und sonstige schriftliche Arbeiten

- (1) In den Klausurarbeiten und sonstigen schriftlichen Arbeiten soll der Prüfling nachweisen, dass er auf der Basis des notwendigen Grundlagenwissens in begrenzter Zeit und mit begrenzten Hilfsmitteln mit den gängigen Methoden seines Faches Aufgaben lösen und Themen bearbeiten kann. Dem Prüfling können dabei Themen zur Auswahl gegeben werden.
- (2) Das Bewertungsverfahren von Klausurarbeiten und sonstigen schriftlichen Arbeiten soll vier Wochen nicht überschreiten. Klausurarbeiten und sonstige schriftliche Arbeiten, deren Bestehen Voraussetzung für die Fortsetzung des Studiums ist, sind in der Regel, mindestens aber im Fall der letzten Wiederholungsprüfung, von zwei Prüferinnen oder Prüfern (§ 18) zu bewerten. Die Note ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen.

- (3) Die Dauer der Klausurarbeiten und sonstiger schriftlicher Arbeiten beträgt mindestens 90 Minuten, jedoch nicht mehr als vier Stunden. Erscheint ein Prüfling verspätet zur Prüfung, so verkürzt sich die entsprechende Dauer der Prüfung für ihn um die versäumte Zeit. Genaue Angaben über die konkrete Dauer einer entsprechenden Klausurarbeit oder sonstiger schriftlicher Arbeiten werden von der jeweiligen Prüferin bzw. dem jeweiligen Prüfer im Einvernehmen mit dem Prüfungsausschuss festgelegt und den Studierenden in der Regel mit Beginn des jeweiligen Moduls bekannt gegeben.

§ 9

Projektarbeiten

- (1) Durch Projektarbeiten, als Ergebnisse der fächerübergreifenden Semesterprojekte, wird in der Regel die Fähigkeit zur Teamarbeit und insbesondere zur Entwicklung, Durchsetzung und Präsentation von Konzepten nachgewiesen. Hierbei soll der Prüfling nachweisen, dass er an einer größeren Aufgabe Ziele definieren sowie interdisziplinäre Lösungsansätze und Konzepte erarbeiten kann.
- (2) Für Projektarbeiten, deren Bestehen Voraussetzung für die Fortsetzung des Studiums ist, gilt § 8 Abs. 2 Satz 2 und 3 entsprechend.
- (3) Das Bewertungsverfahren von Projektarbeiten soll sechs Wochen nicht überschreiten.
- (4) Projektarbeiten werden in der Regel semesterbegleitend erbracht, so dass sich die Dauer der Projektarbeiten auf einen Zeitraum zwischen einem und sechs Monaten bezieht und der effektive Arbeitsaufwand mindestens 20, maximal 240 Zeitstunden beträgt.
- (5) Bei einer in Form einer Teamarbeit erbrachten Projektarbeit muss der Beitrag des einzelnen Prüflings deutlich erkennbar und bewertbar sein und die Anforderungen nach Absatz 1 erfüllen.

§ 10

Alternative Prüfungsleistungen

- (1) Alternative Prüfungsleistungen können im Rahmen von Vorlesungen, Seminaren, Workshops und Kolloquien erbracht werden. Sie müssen in Form von schriftlichen Ausarbeitungen, Referaten, multimedial gestützten Prüfungsleistungen oder protokollierten praktischen Leistungen erfolgen und individuell zurechenbar sein.
- (2) Art und Umfang alternativer Prüfungsleistungen sowie die Kriterien ihrer Bewertung werden von der jeweiligen Prüferin bzw. dem jeweiligen Prüfer im Einvernehmen mit dem Prüfungsausschuss festgelegt und den Studierenden in der Regel mit Beginn des jeweiligen Moduls bekannt gegeben.
- (3) Die Bewertung alternativer Prüfungsleistungen hat nach den gleichen Maßstäben wie die mündlichen und schriftlichen Prüfungsleistungen (§§ 7 und 8) zu erfolgen.
- (4) In schriftlichen Ausarbeitungen hat der Prüfling zu versichern, dass er die Ausarbeitung – bei einer Gruppenarbeit den entsprechend gekennzeichneten Anteil der Arbeit – selbständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat. Die Stellen der Arbeit, die anderen Werken dem Wortlaut oder dem Sinn nach entnommen

sind, müssen in jedem Fall unter Angabe der Quelle als Zitat oder Entlehnung kenntlich gemacht werden. Die Versicherung selbständiger Arbeit ist auch für gelieferte Zeichnungen, Skizzen oder grafische Darstellungen abzugeben.

§ 11

Bewertung von Prüfungsleistungen, Bildung und Gewichtung von Noten

- (1) Die Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen werden von den jeweiligen Prüferinnen oder Prüfern festgesetzt. Für die Bewertung der Prüfungsleistungen sind folgende Noten zu verwenden:

1 = sehr gut	=	eine hervorragende Leistung
2 = gut	=	eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt
3 = befriedigend	=	eine Leistung, die den durchschnittlichen Anforderungen entspricht
4 = ausreichend	=	eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt
5 = nicht ausreichend	=	eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt

Zur differenzierten Bewertung der Prüfungsleistungen können einzelne Noten um 0,3 auf Zwischenwerte erhöht oder erniedrigt werden. Die Noten 0,7/ 4,3/ 4,7 und 5,3 sind dabei ausgeschlossen.

- (2) Umfasst ein Modul mehrere Prüfungsleistungen, errechnet sich die Fachnote als arithmetisches Mittel der entsprechend den Leistungspunkten gewichteten Noten der einzelnen Prüfungsleistungen. Dabei wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen. Die Fachnote lautet bei einem Durchschnitt:

bis einschließlich 1,5	=	sehr gut
von 1,6 bis einschließlich 2,5	=	gut
von 2,6 bis einschließlich 3,5	=	befriedigend
von 3,6 bis einschließlich 4,0	=	ausreichend
ab 4,1	=	nicht ausreichend

- (3) Für die Master-Abschlussarbeit wird eine Gesamtnote gebildet. Die Gesamtnote ergibt sich aus der Note für die (schriftliche) wissenschaftliche Arbeit und aus der Note für die mündliche Verteidigung der Master-Abschlussarbeit. Dabei ist folgende Gewichtung vorzunehmen:

- 4/5 (schriftliche) wissenschaftliche Arbeit
- 1/5 mündliche Verteidigung

- (4) Für die Master-Abschlussprüfung wird eine Gesamtnote gebildet. Die Gesamtnote ergibt sich als arithmetisches Mittel aus den jeweils einfach eingehenden Fachnoten der Module und der zweifach eingehenden Note der Master-Abschlussarbeit. Für die Bildung der Gesamtnote gilt Absatz 2 entsprechend.

- (5) Die Bewertungen nach Absatz 2 können nach dem ECTS (European Credit Transfer System) konvertiert werden.

§ 12**Rücktritt, Versäumnis, Täuschung, Ordnungsverstoß**

- (1) Der Prüfling kann die Anmeldung zu einer Prüfungsleistung eines Moduls ohne Angabe von Gründen zurückziehen, sofern er dies dem Prüfungsausschuss sowie der Prüferin bzw. dem Prüfer innerhalb einer vom Prüfungsamt festgelegten Frist mitteilt.
- (2) Eine Prüfungsleistung gilt als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet, wenn der Prüfling einen für ihn bindenden Prüfungstermin ohne triftigen Grund versäumt oder wenn er von einer Prüfung, die er angetreten hat, ohne triftigen Grund zurücktritt. Dasselbe gilt, wenn eine schriftliche Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht wird.
- (3) Der für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachte Grund muss dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit des Prüflings kann die Vorlage eines ärztlichen Attestes und in Zweifelsfällen eines amtsärztlichen Attestes verlangt werden. Soweit die Einhaltung von Fristen für die erstmalige Meldung zur Prüfung, die Wiederholung von Prüfungen, die Gründe für das Versäumnis von Prüfungen und die Einhaltung von Bearbeitungszeiten für Prüfungsarbeiten betroffen sind, steht der Krankheit des Prüflings die Krankheit eines von ihm überwiegend allein zu versorgenden Kindes gleich. Erkennt der Prüfungsausschuss den Grund für den Rücktritt oder das Versäumnis an, so wird ein neuer Prüfungstermin anberaumt. Die bereits vorliegenden Prüfungsergebnisse sind in diesem Fall anzurechnen.
- (4) Versucht der Prüfling, das Ergebnis einer Prüfungsleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, wird die betreffende Prüfungsleistung mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet.
- (5) Ein Prüfling, der den ordnungsgemäßen Ablauf des Prüfungstermins stört, kann von der jeweiligen Prüferin oder dem jeweiligen Prüfer oder der bzw. dem Aufsichtführenden, in der Regel nach Abmahnung, von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall wird die betreffende Prüfungsleistung mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. In schwerwiegenden Fällen kann der Prüfungsausschuss den Prüfling von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen ausschließen.
- (6) Der Prüfling kann innerhalb von vier Wochen verlangen, dass die Entscheidungen nach Absatz 4 oder Abs. 5 vom Prüfungsausschuss überprüft werden. Belastende Entscheidungen sind dem Prüfling unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 13**Bestehen und Nichtbestehen**

- (1) Ein Modul gilt als bestanden, wenn die Fachnote gemäß § 11 Abs. 2 mindestens „ausreichend“ (4,0) ist. Dabei kann eine weniger gute, selbst eine mangelhafte Prüfungsleistung durch eine bessere Prüfungsleistung ausgeglichen werden. Bestimmte aus mehreren Prüfungsleistungen bestehende Module sind nur dann bestanden, wenn die gemäß § 7 Abs. 2 gesondert festgelegten Prüfungsleistungen mit mindestens „ausreichend“ (4,0) bewertet wurden.

- (2) Die Master-Abschlussprüfung ist bestanden, wenn sämtliche Module bestanden sind und die Master-Abschlussarbeit einschließlich der mündlichen Verteidigung mindestens mit der Note „ausreichend“ (4,0) bewertet wurde.
- (3) Hat der Prüfling ein Modul nicht bestanden oder wurde die Master-Abschlussarbeit nicht mit mindestens „ausreichend“ (4,0) bewertet, so erteilt der Prüfungsausschuss dem Prüfling hierüber einen schriftlichen Bescheid, der auch darüber Auskunft gibt, ob, in welchem Umfang und in welcher Frist die entsprechende Prüfungsleistung wiederholt werden kann.
- (4) Hat der Prüfling die Master-Abschlussprüfung nicht bestanden oder schließt er sein Studium nicht ab, wird ihm eine Bescheinigung auf Antrag und gegen Vorlage der entsprechenden Nachweise sowie der Exmatrikulationsbescheinigung ausgestellt, die die erbrachten Prüfungsleistungen und deren Noten sowie die noch fehlenden Prüfungsleistungen enthält und erkennen lässt, dass die Master-Abschlussprüfung nicht bestanden ist.

§ 14 Freiversuch

- (1) Prüfungsleistungen eines Moduls können bei Vorliegen der Zulassungsvoraussetzungen auch vor den in dieser Ordnung festgelegten Fristen (§ 4) abgelegt werden. In diesem Fall gilt eine nicht bestandene Prüfungsleistung als nicht durchgeführt (Freiversuch). Prüfungsleistungen, die mindestens mit „ausreichend“ (4,0) oder besser bewertet wurden, können in einem neuen Prüfungsverfahren angerechnet werden.
- (2) Auf Antrag des Prüflings können in den Fällen des Absatz 1 Satz 1 bestandene Module oder Prüfungsleistungen, die mindestens mit „ausreichend“ (4,0) oder besser bewertet wurden, zur Aufbesserung der Note zum nächsten regulären Prüfungstermin wiederholt werden. In diesen Fällen zählt die bessere Note.
- (3) Zeiten, die im Hinblick auf die Einhaltung des Zeitpunktes für den Freiversuch nicht angerechnet werden, sind in § 16 SächsHG in Verbindung mit § 21 der Immatrikulationsordnung der Universität Leipzig geregelt.
- (4) Für Wiederholungsprüfungen und die Master-Abschlussarbeit gilt die Freiversuchsregelung nicht.
- (5) Der Antrag auf Gewährung des Freiversuchs für eine Prüfungsleistung eines Moduls ist schriftlich bis spätestens vier Wochen vor Beginn des Prüfungszeitraumes an die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu richten.
- (6) Eine Prüfungsleistung eines Moduls gilt dann als vorzeitig abgelegt, wenn sie mindestens in dem Prüfungszeitraum des letzten Fachsemesters vor der durch die Prüfungsordnung festgelegten Prüfungsfrist für das Ablegen der Prüfungsleistung erfolgt.

§ 15 Wiederholung von Prüfungsleistungen eines Moduls

- (1) Nicht bestandene Module können höchstens zweimal wiederholt werden. Die Wiederholung eines bestandenen Moduls ist, abgesehen von dem in § 14 Abs. 2 geregelten Fall,

nicht zulässig. Fehlversuche an anderen Universitäten und gleichgestellten Hochschulen in der Bundesrepublik Deutschland sind anzurechnen.

- (2) Umfasst ein Modul mehrere Prüfungsleistungen, sind einzelne, nicht mit mindestens „ausreichend“ (4,0) bewertete Prüfungsleistungen zu wiederholen, wenn sie gemäß § 13 Abs. 1 Satz 3 gekennzeichnet worden sind.
- (3) Die Prüfungsleistungen eines Moduls können nur innerhalb eines Jahres nach Abschluss des ersten Prüfungsversuches einmal wiederholt werden. Nach Ablauf dieser Frist gelten sie als endgültig nicht bestanden. Eine zweite Wiederholungsprüfung kann nur in besonders begründeten Ausnahmefällen zum nächstmöglichen Prüfungstermin durchgeführt werden.

§ 16

Anrechnung von Studienzeiten und Prüfungsleistungen

- (1) Studienzeiten, Prüfungsleistungen und Leistungspunkte werden ohne Gleichwertigkeitsprüfung angerechnet, wenn sie nicht länger als fünf Jahre vor Beginn des Masterstudiengangs an einer Universität oder einer gleichgestellten Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland in einem Studiengang mit dem gleichen Curriculum erbracht wurden.
- (2) Studienzeiten, Prüfungsleistungen und Leistungspunkte in Studiengängen, die nicht unter Absatz 1 fallen, werden angerechnet, soweit sie gleichwertig sind und in Inhalt und Umfang einem Modul entsprechen. Gleichwertigkeit ist gegeben, wenn Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, Inhalt und Umfang in den Anforderungen denjenigen des entsprechenden Faches an der Universität Leipzig nach Beurteilung im Wesentlichen entsprechen. Bei der Feststellung der Gleichwertigkeit ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung vorzunehmen. Bei der Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die außerhalb Deutschlands erbracht wurden, sind die von Kultusministerkonferenz und Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften zu beachten. Soweit Äquivalenzvereinbarungen nicht vorliegen, entscheidet der Prüfungsausschuss. Im Übrigen kann bei Zweifeln an der Gleichwertigkeit die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen gehört werden.
- (3) Für Studienzeiten, Prüfungsleistungen und Leistungspunkte in staatlich anerkannten Fernstudien sowie für multimedial gestützte Studien- und Prüfungsleistungen gelten die Absätze 1 und 2 entsprechend.
- (4) Werden Studien- und Prüfungsleistungen angerechnet, sind die Noten – soweit die Notensysteme vergleichbar sind – zu übernehmen und nach Maßgabe dieser Prüfungsordnung in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen. Bei unvergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk „bestanden“ aufgenommen. Eine Kennzeichnung der Anrechnung im Zeugnis ist zulässig.
- (5) Im Rahmen des ECTS erbrachte einschlägige fachliche Leistungen werden vorbehaltlich des Absatzes 1 anerkannt und deren Bewertung gemäß Absatz 4 übernommen.
- (6) Zuständig für die Anrechnung von Studienzeiten, Prüfungsleistungen und Leistungspunkten ist der Prüfungsausschuss. Vor Feststellung über die Gleichwertigkeit von Studienleistungen sind die zuständigen Fachvertreterinnen und Fachvertreter zu hören.

- (7) Bei Vorliegen der Voraussetzungen der Absätze 1 bis 3 besteht ein Rechtsanspruch auf Anerkennung. Die Kandidatin bzw. der Kandidat hat die für die Anrechnung erforderlichen Unterlagen vorzulegen.

§ 17

Prüfungsausschuss

- (1) Für die Organisation von Prüfungen sowie für die durch das SächsHG und durch diese Prüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben wird ein fachspezifischer Prüfungsausschuss gebildet.
- (2) Der Prüfungsausschuss besteht aus zwei am Masterstudiengang 'urban management' beteiligten, prüfungsberechtigten Hochschullehrerinnen bzw. Hochschullehrern der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät, zwei weiteren Lehrenden des Studiengangs, einer wissenschaftlichen Mitarbeiterin bzw. einem wissenschaftlichen Mitarbeiter der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät und einer bzw. einem Studierenden des Masterstudiengangs. Die Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer verfügen über die Mehrheit der Stimmen. Vorsitzende bzw. Vorsitzender des Prüfungsausschusses ist eine Hochschullehrerin bzw. ein Hochschullehrer der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät.
- (3) Die Amtszeit der Mitglieder beträgt in der Regel drei Jahre. Das studentische Mitglied wird für die Dauer eines Jahres bestellt. Die Amtszeit aller Mitglieder beginnt jeweils am 1. Oktober eines Jahres. Sie werden von der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät bestellt.
- (4) Die oder der Vorsitzende führt im Regelfall die Geschäfte des Prüfungsausschusses. Die Stellvertreterin oder der Stellvertreter übernimmt alle Funktionen der oder des Vorsitzenden des Prüfungsausschusses während deren bzw. dessen Abwesenheit.
- (5) Der Prüfungsausschuss achtet darauf, dass die Bestimmungen der Prüfungsordnung eingehalten werden. Er ist insbesondere zuständig für die Entscheidungen über Widersprüche gegen im Prüfungsverfahren getroffene Entscheidungen. Er berichtet der Fakultät regelmäßig über die Entwicklung der Prüfungs- und Studienzeiten, einschließlich der tatsächlichen Bearbeitungszeiten für die Master-Abschlussarbeit sowie über die Verteilung der Fach- und Gesamtnoten. Der Bericht ist in geeigneter Weise durch die Hochschule offen zu legen. Der Prüfungsausschuss gibt Anregungen zur Reform der Prüfungsordnung und zu den Studienplänen.
- (6) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, der Abnahme der Prüfungsleistungen beizuwohnen.
- (7) Die Sitzungen des Prüfungsausschusses sind nicht öffentlich. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses und deren Stellvertreterinnen oder Stellvertreter unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden zur Verschwiegenheit zu verpflichten.
- (8) Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder schriftlich unter Einhaltung einer mindestens einwöchigen Frist geladen wurden und wenn die Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Der Prüfungsausschuss beschließt mit der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.

- (9) Das an der Fakultät eingerichtete Prüfungsamt unterstützt den Prüfungsausschuss bei der Erfüllung seiner Aufgaben.

§ 18

Prüferinnen oder Prüfer, Beisitzerinnen oder Beisitzer

- (1) Der Prüfungsausschuss bestellt die Prüferinnen oder Prüfer, Beisitzerinnen oder Beisitzer. Er kann die Bestellung seiner Vorsitzenden bzw. seinem Vorsitzenden übertragen.
- (2) Zu Prüferinnen oder Prüfern können nur Hochschullehrerinnen bzw. Hochschullehrer und andere nach § 23 Abs. 6 SächsHG prüfungsberechtigte Personen bestellt werden. In der beruflichen Praxis und Ausbildung erfahrene Personen können ebenfalls zu Prüferinnen und Prüfern bestellt werden, wenn das Fachgebiet, auf das sich die Prüfungsleistung bezieht, diesen Bezug rechtfertigt. Prüfungsleistungen dürfen nur von Personen bewertet werden, die selbst mindestens die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzen. Zur Beisitzerin oder zum Beisitzer wird nur bestellt, wer eine entsprechende Abschlussprüfung oder eine vergleichbare Prüfung erfolgreich abgelegt hat.
- (3) Die Kandidatin oder der Kandidat kann für die Anfertigung der Master-Abschlussarbeit und für die mündlichen Prüfungen die Prüferin/die Prüferinnen oder den/die Prüfer vorschlagen. Der Vorschlag begründet keinen Anspruch.
- (4) Die Namen der Prüferinnen und Prüfer sollen der Kandidatin oder dem Kandidaten rechtzeitig bekannt gegeben werden.
- (5) Für die Prüferinnen oder Prüfer und Beisitzerinnen oder Beisitzer gilt § 17 Abs. 7 Satz 2 und 3 entsprechend.

§ 19

Zweck und Durchführung der Master-Abschlussprüfung

- (1) Das erfolgreiche Bestehen der Master-Abschlussprüfung führt zum berufsqualifizierenden Abschluss „Master of Science in 'urban management'“ (M.Sc. urb.man.). Durch die Master-Abschlussprüfung wird festgestellt, ob der Prüfling die Zusammenhänge seines Faches überblickt, die Fähigkeit besitzt, wissenschaftliche Methoden und Erkenntnisse anzuwenden, und die für die Berufspraxis notwendigen gründlichen Fachkenntnisse erworben hat.
- (2) Die Master-Abschlussprüfung besteht aus studienbegleitenden Prüfungsleistungen der Module, der Master-Abschlussarbeit und deren mündlicher Verteidigung.
- (3) Der Antrag auf Zulassung zu den einzelnen Prüfungsleistungen der Module sowie die Anmeldung zur Master-Abschlussarbeit und zur mündlichen Verteidigung ist schriftlich beim Prüfungsausschuss zu stellen.

§ 20

Master-Abschlussarbeit

- (1) Die Master-Abschlussarbeit soll zeigen, dass der Prüfling in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Thema auf dem Gebiet des 'urban management' selbständig mit

wissenschaftlichen Methoden oder in Abstimmung mit der interdisziplinär zusammengesetzten Gruppe zu bearbeiten und die Ergebnisse sachgerecht darzustellen.

- (2) Die Master-Abschlussarbeit kann von einer Professorin oder einem Professor oder einer anderen nach § 23 Abs. 6 SächsHG prüfungsberechtigten Person betreut werden, soweit diese an der Universität Leipzig in einem für den Studiengang relevanten Bereich tätig ist. Dabei hat der Prüfling das Recht, eine Betreuerin oder einen Betreuer zu wählen, wobei kein Rechtsanspruch auf die Bestellung der vorgeschlagenen Betreuerin bzw. des vorgeschlagenen Betreuers besteht. Soll die Master-Abschlussarbeit in einer Einrichtung außerhalb der Universität Leipzig angefertigt werden, bedarf es hierzu der Zustimmung der bzw. des Vorsitzenden des Prüfungsausschusses.
- (3) Das Thema der Master-Abschlussarbeit muss in einem inhaltlichen Zusammenhang mit dem Studiengang stehen. Der Prüfling hat das Recht, ein Thema vorzuschlagen, wobei kein Rechtsanspruch darauf besteht, dass dem Themenvorschlag entsprochen wird. Thema, Aufgabenstellung und Umfang der Master-Abschlussarbeit sind von der Betreuerin bzw. dem Betreuer so zu begrenzen, dass die Frist zur Bearbeitung der Master-Abschlussarbeit (§ 29 Abs. 1) eingehalten werden kann. Die Ausgabe des Themas der Master-Abschlussarbeit erfolgt über den Prüfungsausschuss. Thema und Zeitpunkt sind aktenkundig zu machen. Das Thema kann nur einmal und innerhalb der ersten zwei Monate nach Ausgabe zurückgegeben werden. Das Thema der Master-Abschlussarbeit ist spätestens vier Wochen nach erfolgreichem Abschluss der letzten von sechs erforderlichen Modulen auszugeben.
- (4) Die Master-Abschlussarbeit kann auch in Form einer Gruppenarbeit erbracht werden, wenn der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag des einzelnen Prüflings auf Grund der Angabe von Abschnitten, Seitenzahlen oder anderen objektiven Kriterien, die eine eindeutige Abgrenzung ermöglichen, deutlich unterscheidbar und bewertbar ist und die Anforderungen nach Absatz 1 erfüllt.
- (5) Die Bearbeitungszeit für die Anfertigung der Master-Abschlussarbeit beträgt drei Monate, bei Teilzeitstudierenden sechs Monate. Die Master-Abschlussarbeit ist fristgemäß beim Prüfungsamt abzuliefern; der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen. Bei der Abgabe hat der Prüfling schriftlich zu versichern, dass er die Arbeit – bei einer Gruppenarbeit den entsprechend gekennzeichneten Anteil der Arbeit – selbständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat. Die Stellen der Arbeit, die anderen Werken dem Wortlaut oder dem Sinn nach entnommen sind, müssen in jedem Fall unter Angabe der Quelle als Zitat oder Entlehnung kenntlich gemacht werden. Die Versicherung selbständiger Arbeit ist auch für gelieferte Zeichnungen, Skizzen oder grafische Darstellungen abzugeben.
- (6) Die Master-Abschlussarbeit ist in der Regel von zwei Prüferinnen oder Prüfern selbständig nach § 11 zu bewerten. Darunter soll die Betreuerin oder der Betreuer der Master-Abschlussarbeit sein.
- (7) Bei nicht übereinstimmender Bewertung durch die beiden Prüferinnen oder Prüfer wird die Note der Master-Abschlussarbeit aus dem arithmetischen Mittel der beiden Einzelbewertungen gebildet, sofern die Differenz nicht mehr als 2,0 beträgt. Beträgt die Differenz mehr als 2,0 oder wird die Arbeit von einem der beiden Prüferinnen bzw. Prüfer mit „nicht ausreichend“ (5,0) und von einem anderen mit „befriedigend“ (3,0) bewertet, wird vom Prüfungsausschuss eine dritte Prüferin bzw. ein dritter Prüfer zur Bewertung der Master-Abschlussarbeit bestimmt. Die Master-Abschlussarbeit kann nur dann als „ausreichend“ (4,0) oder besser bewertet werden, wenn mindestens zwei der drei Noten „ausreichend“

(4,0) oder besser sind. In diesem Fall wird die Note der Master-Abschlussarbeit aus dem arithmetischen Mittel der beiden besseren Bewertungen gebildet. Die Bewertung erfolgt in der Regel innerhalb von vier Wochen.

- (8) Die Master-Abschlussarbeit kann bei einer Bewertung, die schlechter als „ausreichend“ (4,0) ist, nur einmal wiederholt werden. Eine Rückgabe des Themas der Master-Abschlussarbeit in der in Absatz 3 genannten Frist ist jedoch nur zulässig, wenn der Prüfling bei der Anfertigung seiner ersten Arbeit von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch gemacht hat.

§ 21

Zeugnis und Masterurkunde

- (1) Nach dem erfolgreichen Bestehen der Master-Abschlussprüfung (§ 13 Abs. 2) wird unverzüglich, möglichst innerhalb von sechs Wochen nach Vorliegen der Bewertung über den letzten Teil der Prüfungen, ein Zeugnis und eine Masterurkunde ausgestellt.
- (2) Das Zeugnis enthält:
- die Bezeichnung des wissenschaftlichen Masterstudiengangs 'urban management',
 - die Auflistung der absolvierten Module,
 - die in den Prüfungsleistungen der Module erzielten Noten (in Ziffern),
 - das Thema und die Note der Master-Abschlussarbeit,
 - die Gesamtnote der Master-Abschlussprüfung (in Ziffern und Worten) gemäß § 11 Abs. 3.
- (3) Auf Antrag des Prüflings können die Ergebnisse der Prüfungsleistungen in weiteren als den vorgeschriebenen Modulen und die bis zum Abschluss der Master-Abschlussprüfung benötigte Studiendauer aufgenommen werden. Das Zeugnis ist von der bzw. dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen und trägt das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht worden ist. Das Zeugnis wird in deutscher Sprache ausgestellt.
- (4) Die Universität Leipzig stellt ein Diploma Supplement entsprechend dem „Diploma Supplement Modell“ von Europäischer Union/Europarat/UNESCO/CEFES aus. Auf Antrag des Prüflings wird ihm zur Ausstellung des Diploma Supplements die Übersetzung des Zeugnisses in englischer Sprache ausgehändigt. Das Diploma Supplement wird von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterschrieben. Es trägt das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht wurde.
- (5) Gleichzeitig mit dem Zeugnis der Master-Abschlussprüfung erhält der Prüfling die Masterurkunde mit dem Datum des Zeugnisses. Darin wird die Verleihung des akademischen Grades „Master of Science in ‚urban management‘“ beurkundet. Die Masterurkunde wird in deutscher und in englischer Sprache ausgestellt. Die Masterurkunde wird von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses und der Dekanin oder dem Dekan der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät unterzeichnet und mit dem Siegel der Fakultät versehen.

§ 22

Ungültigkeit der Master-Abschlussprüfung

- (1) Hat der Prüfling bei einer Prüfungsleistung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann die Note der Prüfungsleistung entsprechend § 12 Abs. 4 berichtigt werden. Gegebenenfalls können das Modul und die Master-Abschlussprüfung für „nicht bestanden“ erklärt werden. Entsprechendes gilt für die Master-Abschlussarbeit.
- (2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfungsleistung eines Moduls nicht erfüllt, ohne dass der Prüfling hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfungsleistung geheilt. Hat der Prüfling die rechtswidrige Zulassung vorsätzlich erwirkt, so können das Modul und die Master-Abschlussprüfung für „nicht bestanden“ erklärt werden. In einem solchen Falle entscheidet der Prüfungsausschuss unter Beachtung des Verwaltungsverfahrensgesetzes für den Freistaat Sachsen über die Rechtsfolgen.
- (3) Dem Prüfling ist vor einer Entscheidung nach Absatz 1 oder 2 Gelegenheit zur Äußerung zu geben.
- (4) Das unrichtige Prüfungszeugnis ist einzuziehen und gegebenenfalls ein neues zu erteilen. Mit dem unrichtigen Zeugnis sind auch die Masterurkunde und das Diploma Supplement einzuziehen, wenn die Master-Abschlussprüfung aufgrund einer Täuschung für „nicht bestanden“ erklärt wurde. Eine Entscheidung nach Absatz 1 und Absatz 2 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des Zeugnisses ausgeschlossen.
- (5) Der Master-Grad kann aberkannt werden, wenn sich nachträglich herausstellt, dass er durch Täuschung erworben worden ist, oder wenn wesentliche Voraussetzungen für die Verleihung irrtümlich als gegeben angesehen worden sind. Über die Aberkennung entscheidet der Prüfungsausschuss.

§ 23

Einsicht in die Prüfungsakten

- (1) Innerhalb eines Jahres nach Abschluss der Bewertung der einzelnen Prüfungsleistungen eines Moduls sowie der Master-Abschlussarbeit wird jedem Prüfling auf Antrag in angemessener Frist Einsicht in seine schriftlichen Prüfungsarbeiten, in die darauf bezogenen Prüfungsprotokolle und Gutachten sowie in die Gutachten zur Master-Abschlussarbeit gewährt.
- (2) Der Antrag nach Absatz 1 kann nur innerhalb von einem Monat nach Bekanntgabe der Bewertung oder des Bescheids nach § 13 Abs. 3 oder 4 beim Prüfungsausschuss gestellt werden. Der Prüfungsausschuss bestimmt im Einvernehmen mit der Prüferin bzw. dem Prüfer Ort und Zeit der Einsichtnahme.

§ 24

Zuständigkeiten und Widerspruchsverfahren

- (1) Dem Prüfungsamt obliegen - auf Weisung des Prüfungsausschusses - insbesondere folgende Aufgaben:
 1. Bekanntgabe der Prüfungstermine sowie Festsetzung und Bekanntgabe der verbindlichen Fristen für die Anträge auf Zulassung zu den Prüfungen (Ausschlussfristen)
 2. die Zulassung zu den Prüfungsleistungen
 3. Bekanntgabe der Zulassung zu Prüfungen
 4. Führung der Prüfungsakten
 5. Ladung der Prüflinge
 6. Unterrichtung der Prüferinnen und Prüfer über die Prüfungstermine
 7. Mitteilung der Namen der Prüferinnen und Prüfer an die Prüflinge und Bekanntgabe der Prüfungsdauer vor Anmeldung zur Prüfung
 8. Entgegennahme von Anträgen auf Zulassung zur Prüfung und von Prüfungsunterlagen
 9. Aufstellung der Prüfungspläne (einschließlich der Raum- und Terminpläne) für Prüferinnen und Prüfer, Beisitzerinnen und Beisitzer und Prüfungsaufsichten in Absprache mit den betroffenen Prüferinnen und Prüfern
 10. Aufstellung der Liste der Prüflinge eines Prüfungstermins
 11. Benachrichtigung der Prüflinge über die Prüfungsergebnisse
 12. Vorbereitung der Prüfungszeugnisse und ihre Aushändigung
 13. Entgegennahme von Widersprüchen gegen den Ablauf oder das Ergebnis von Prüfungen
- (2) Belastende Entscheidungen sind schriftlich zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. Gegen sie kann innerhalb eines Monats nach Zugang des Bescheids Widerspruch beim Prüfungsausschuss eingelegt werden.
- (3) Über den Widerspruch entscheidet der Prüfungsausschuss nach Prüfung des Sachverhaltes bzw. nach Stellungnahme der zuständigen Prüferin oder des zuständigen Prüfers.
- (4) Über den Widerspruch soll innerhalb von zwei Monaten abschließend entschieden werden. Soweit dem Widerspruch nicht abgeholfen wird, ist der Bescheid zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

II. Fachspezifische Bestimmungen

§ 25

Studienaufbau und -umfang

- (1) Die Regelstudienzeit gemäß § 2 beträgt vier Semester. Im Falle eines Teilzeitstudiums verdoppelt sich die Regelstudienzeit.
- (2) Das Studium setzt sich aus sieben verpflichtenden Modulen, einem Praktikum von fünf Wochen Gesamtdauer und der Anfertigung der Master-Abschlussarbeit zusammen. In den Modulen werden thematisch, methodisch oder systematisch zusammenhängende Kurse und Projekte gebündelt.

- (3) Leistungspunkte bescheinigen die erfolgreiche Bearbeitung eines Moduls. Die Vergabe von Leistungspunkten erfolgt nach dem European Credit Transfer System (ECTS). Leistungspunkte werden nur für bestandene Module vergeben (§ 13 Abs. 1).
- (4) Der zeitliche Gesamtumfang der für den erfolgreichen Abschluss des Studiums erforderlichen Lehrveranstaltungen beträgt höchstens 80 Semesterwochenstunden.
- (5) Der für den erfolgreichen Abschluss des Masterstudiengangs erforderliche Stundenumfang (der sogenannte student workload) beträgt insgesamt 3.600 Stunden mit einer Gesamtleistung von 120 Leistungspunkten. Der student workload beinhaltet die Zeitstunden für die Anwesenheit in Vorlesungen, Übungen, Seminaren, Kolloquien, Workshops und anderen Lehrveranstaltungen an universitären oder vergleichbaren Einrichtungen sowie für deren Vor- und Nachbereitung, für die Anfertigung der Masterarbeit, für die Anfertigung von Haus- und Studienarbeiten sowie von Referaten, für das Praktikum sowie für das Selbststudium der Pflicht- und freien Lektüre.

§ 26

Zulassungsvoraussetzungen zu den Prüfungsleistungen der Module

Mit erfolgter Zulassung zum Masterstudiengang 'urban management' gemäß § 5 erfolgt zugleich die Zulassung zu den studienbegleitenden Prüfungsleistungen der Module.

§ 27

Gegenstand, Art und Umfang der Prüfungsleistungen der Module

- (1) Die Master-Abschlussprüfung (§ 19) besteht aus der Master-Abschlussarbeit deren mündlichen Verteidigung und Prüfungsleistungen in sieben Modulen. Die Prüfungsleistungen der Module erfolgen studienbegleitend und strukturieren sich folgendermaßen:

Modul 1: Urbanistik & Baukultur

Siedlungs- und Planungsgeschichte:	Mündliche Prüfungsleistung gemäß § 7
Urbanistik & philosophische Theorien:	Alternative Prüfungsleistung gemäß § 10
Stadtsoziologie:	Alternative Prüfungsleistung gemäß § 10
Englisch/Deutsch für Geisteswissenschaftler:	Mündliche Prüfungsleistung gemäß § 7

Modul 2: Stadt & Gesellschaft

Verwaltungsstrukturen, kommunale Akteure und Reformansätze:	Alternative Prüfungsleistung gemäß § 10
Kommunal финанzen und Förderpolitik:	Klausurarbeit oder sonstige schriftliche Arbeit gemäß § 8
Demografie:	Klausurarbeit oder sonstige schriftliche Arbeit gemäß § 8
Globalisierung, neue Produktionskonzepte, wirtschaftsräumliche Entwicklungen etc.:	Klausurarbeit oder sonstige schriftliche Arbeit gemäß § 8
Fächerübergreifendes Semesterprojekt:	Projektarbeit gemäß § 9 mit Referat gemäß § 10

Modul 3: Wirtschaft

Volkswirtschaftslehre:	Klausurarbeit oder sonstige schriftliche Arbeit gemäß § 8
Betriebswirtschaftslehre:	Klausurarbeit oder sonstige schriftliche Arbeit gemäß § 8
Immobilienökonomie und Wohnungswirtschaft:	Klausurarbeit oder sonstige schriftliche Arbeit gemäß § 8
Englisch/Deutsch für Wirtschaftswissenschaftler:	Mündliche Prüfungsleistung gemäß § 7

Modul 4: Planen & Bauen

Stadtumbau:	Alternative Prüfungsleistung gemäß § 10
Liegenschaftsmanagement und Projektentwicklung:	Klausurarbeit oder sonstige schriftliche Arbeit gemäß § 8
Facility Management, Energie-sparendes & ökologisches Bauen:	Klausurarbeit oder sonstige schriftliche Arbeit gemäß § 8
Fächerübergreifendes Semesterprojekt:	Projektarbeit gemäß § 9 mit Referat gemäß § 10

Modul 5: Infrastruktur & Umwelt

Umweltrecht und Umweltschutz:	Klausurarbeit oder sonstige schriftliche Arbeit gemäß § 8
Verkehrsgeographie/-planung:	Mündliche Prüfungsleistung gemäß § 7
Stadttechnik:	Klausurarbeit oder sonstige schriftliche Arbeit gemäß § 8
Englisch/Deutsch für Naturwissenschaftler:	Mündliche Prüfungsleistung gemäß § 7 und Klausurarbeit oder sonstige schriftliche Arbeit gemäß § 8

Modul 6: Verfahren & Instrumente

Stadtentwicklungsplanung:	Klausurarbeit oder sonstige schriftliche Arbeit gemäß § 8
Beteiligungsprozesse, Vermarktung und Stadtmarketing:	Klausurarbeit oder sonstige schriftliche Arbeit gemäß § 8
Orientierungssysteme:	Alternative Prüfungsleistung gemäß § 10
Geo-Informationssysteme:	Alternative Prüfungsleistung gemäß § 10
Fächerübergreifendes Semesterprojekt:	Projektarbeit gemäß § 9 mit Referat gemäß § 10

Modul 7: Recht

Öffentliches Baurecht:	Klausurarbeit oder sonstige schriftliche Arbeit gemäß § 8
Privates Baurecht:	Klausurarbeit oder sonstige schriftliche Arbeit gemäß § 8
Masterseminar und Kolloquium:	Alternative Prüfungsleistung gemäß § 10

- (2) Aufgrund ihres besonderen Gewichtes innerhalb des Studiums, sind die fächerübergreifenden Semesterprojekte gemäß § 13 Abs. 1 und § 15 Abs. 2 der Prüfungsordnung für den Aufbaustudiengang Master of Science in 'urban management' mit mindestens „ausreichend“ (4,0) zu absolvieren.
- (3) Die Note einer zusammengesetzten Prüfungsleistung (z.B. Hausarbeit mit Referat) ergibt sich aus dem ungewichteten arithmetischen Mittel der einzelnen Prüfungsleistung. Ausnahmen bilden die fächerübergreifenden Semesterprojekte. Die Note für die Prüfungsleistung (Projektarbeit mit Referat) eines fächerübergreifenden Semesterprojektes ergibt sich aus dem gewichteten arithmetischen Mittel mit folgender Gewichtung:
 - 2/3 Projektarbeit
 - 1/3 Referat
- (4) Die Fachnote eines Moduls errechnet sich als arithmetisches Mittel der entsprechend der Leistungspunkte gewichteten Noten der einzelnen Prüfungsleistungen eines Moduls.
- (5) Gegenstand der Prüfungsleistungen eines Moduls sind die Stoffgebiete der den Modulen zugeordneten Lehrveranstaltungen.

§ 28

Zulassungsvoraussetzung für die Master-Abschlussarbeit

- (1) Zur Master-Abschlussarbeit kann nur zugelassen werden, wer sechs Module mit mindestens insgesamt 90 Leistungspunkten bestanden hat, die allgemeinen Zulassungsbedingungen (§ 5) erfüllt und ein gemäß § 7 Abs. 5 der Studienordnung anerkanntes Praktikum von fünf Wochen Gesamtdauer absolviert hat. Die Anerkennung des Praktikums regelt die Studienordnung.
- (2) Die Prüfungsleistungen des siebten Moduls und die mündliche Verteidigung der Master-Abschlussarbeit werden während bzw. nach Bewertung der Abschlussarbeit abgelegt.

§ 29

Bearbeitungszeit und Abgabe der Master-Abschlussarbeit sowie deren mündliche Verteidigung

- (1) Die Master-Abschlussarbeit ist spätestens drei Monate nach der Ausgabe des Themas (§ 20 Abs. 3) in drei maschinenschriftlichen, gebundenen und in deutscher Sprache abgefassten Ausfertigungen beim Prüfungsamt abzugeben; auf Antrag kann die Anfertigung in englischer Sprache zugelassen werden. Thema, Aufgabenstellung und Umfang der Master-Abschlussarbeit sind von der Betreuerin bzw. dem Betreuer so zu begrenzen, dass die Frist zur Bearbeitung der Master-Abschlussarbeit eingehalten werden kann. Die Master-Abschlussarbeit soll - bei einer Gruppenarbeit - je Prüfling einen Umfang von 50 – 80 DIN A4-Seiten bei ca. 2.500 Zeichen pro Seite haben. Zusätzlich werden tabellarische, grafische etc. Darstellungen als Anlage/Anhang erwartet.
- (2) Der Zeitpunkt der Abgabe ist aktenkundig zu machen; bei Zustellung der Master-Abschlussarbeit durch die Post ist das Datum des Eingangs beim Prüfungsamt maßgebend. Wird die Master-Abschlussarbeit nicht fristgemäß abgegeben, wird sie mit „nicht ausreichend“ (5,0) gemäß § 11 Abs. 1 bewertet.

- (3) Der Prüfungsausschuss kann die Bearbeitungszeit auf begründeten Antrag des Prüflings und nach einer Befürwortung durch die Betreuerin bzw. den Betreuer der Master-Abschlussarbeit im Einzelfall um höchstens drei Monate verlängern, wenn dies vor Ablauf der Abgabefrist beantragt wird.
- (4) In der Master-Abschlussarbeit hat der Prüfling zu versichern, dass er die Arbeit – bei einer Gruppenarbeit den entsprechend gekennzeichneten Anteil der Arbeit – selbständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat. Die Stellen der Arbeit, die anderen Werken dem Wortlaut oder dem Sinn nach entnommen sind, müssen in jedem Fall unter Angabe der Quelle als Zitat oder Entlehnung kenntlich gemacht werden. Die Versicherung selbständiger Arbeit ist auch für gelieferte Zeichnungen, Skizzen oder grafische Darstellungen abzugeben.
- (5) Die mündliche Verteidigung der Master-Abschlussarbeit ist spätestens vier Wochen nach Bewertung des schriftlichen Teils der Master-Abschlussarbeit zu absolvieren. Der Termin für die mündliche Verteidigung der Master-Abschlussarbeit ist dem Prüfling mitzuteilen. Die mündliche Verteidigung der Master-Abschlussarbeit wird in der Regel vor mindestens zwei Prüferinnen oder Prüfern oder vor einer Prüferin und einem Prüfer in Gegenwart einer sachkundigen Beisitzerin oder eines sachkundigen Beisitzers (§ 18) als Gruppenprüfung oder als Einzelprüfung abgelegt. Die Dauer der mündlichen Verteidigung der Master-Abschlussarbeit beträgt je Prüfling bei Einzelprüfungen mindestens 15, höchstens 45 Minuten. Bei Gruppenprüfungen verlängert sich die Prüfungszeit in Abhängigkeit von der Anzahl der Prüflinge. Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse der mündlichen Verteidigung der Master-Abschlussarbeit sind in einem Protokoll festzuhalten. Das Ergebnis wird dem Prüfling im Anschluss an die mündliche Verteidigung der Master-Abschlussarbeit bekannt gegeben.
- (6) Ist die Master-Abschlussarbeit mit mindestens „ausreichend“ (4,0) bewertet worden, werden 15 Leistungspunkte vergeben.

§ 30 Akademischer Grad

Ist die Master-Abschlussprüfung bestanden, wird der akademische Grad „Master of Science in 'urban management'“ (abgekürzt M.Sc.urb.man.) verliehen.

III. Schlussbestimmungen

§ 31

In-Kraft-Treten und Veröffentlichung

Diese Prüfungsordnung wurde ausgefertigt aufgrund der Beschlüsse des Fakultätsrates der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät vom 16. Juli 2003 und des Senats der Universität Leipzig vom 9. Dezember 2003. Sie wurde vom Sächsischen Staatsministerium für Wissenschaft und Kunst am 12. Februar 2004 (Az.: 3-7831-15/93-2) genehmigt.

Diese Prüfungsordnung tritt rückwirkend zum Beginn des Wintersemesters 2003/04 in Kraft. Sie wird in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Leipzig veröffentlicht.

Leipzig, den 10. Mai 2004

Professor Dr. Franz Häuser
Rektor